SITZUNG VOM 18. JULI 1855.

Gelesen:

Die siebente Kurstimme bei Rudolf's I. Königswahl.

Von **Ottokar Lorenz.**

(Schluss.)

III.

„Jussi enim a Gregorio fuerant electores, ut in uno eligendo consentirent darentque ecclesiae defensorem, ut tradunt Ricordanus Malespinus et Joannes Villanus, quibus addit Nauclerus denuntiasse Gregorium, ni Regem crearent se apostolica auctoritate illum renuntiaturum“ [1]). Welche Fürsten der Papst unter den electores verstehe, darüber konnte in Deutschland kein Zweifel sein, zumal die ganze Fassung der Bulle Gregor's gezeigt haben dürfte, dass er sich auf die Verordnungen und Anschauungen seiner Vorgänger stütze. Demnach schickte Ottokar von Böhmen, dessen Wahlrecht wir selbst nunmehr keinem Zweifel unterziehen können, seine Boten nach Frankfurt zur Königswahl [2]), wo König Rudolf I. erwählt wurde. Diese Wahl ist uns in ausserordentlich vielen Berichten kurz angezeigt, meistens mit dem Beisatze „concorditer electus“ [3]). Auch in der Urkunde vom 15. Mai 1275, in welcher Rudolf dem Herzog Heinrich von Baiern Theilnahme an dem Wahlacte des Königs zusichert, sagt

---

1) Worte Raynaldi, a. a. 1273, §. 8. Mit dem ersteren Theile, dass die Wahl Rudolf's wirklich auf Geheiss des Papstes stattfand, stimmen auch die deutschen Quellen überein. Gottfridus de Ensmingen und Joannes Victoriensis, endlich Martini Poloni continuatio und andere.

2) Vgl. Böhmer's Regesten Rudolph's: .... Durch Bevollmächtigte erschienen Ottokar, König von Böhmen, vertreten durch Bertold, Bischof von Bamberg (Rudolf's Urkunde vom 15. Mai 1275; dagegen nennt die Reinchronik 118 den Bischof Wernhart von Seckau und andere. . . .).

3) Die Stellen, wo die einfache Anzeige der Wahl häufig mit concorditer vorkömmt, finden sich bei Pertz XI im Index unter „Rudolfus“. Vgl. S. 203, Anm. 3.